

Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 19.03.2012

Bericht über das Bundeskinderschutzgesetz		
verantwortlich: Kreisjugendamt	Drucksache 2012-3-JHA19.03.	
	2 Anlagen	
	21.02.2012	
<u>Beratung:</u>	19.03.2012	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

Beschlussvorschlag:

Der Teilplan D.7 „Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Jugendhilfe“ soll zeitnah fortgeschrieben und an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden.

1. Vorbemerkung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Auftrag der Jugendhilfe. Er betrifft als Querschnittsaufgabe alle Bereiche der Jugendhilfe. Im Jugendhilfeausschuss war erstmals am 11.04.2005 ein Teilplan „Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Jugendhilfe“ beschlossen worden (DS 25/2005). Darin wurden die Verfahrensstandards zum Kinderschutz im Rems-Murr-Kreis festgelegt und die Anwendung des neu entwickelten Kinderschutzbogens beschlossen. In den Sitzungen am 13.11.2006 (DS 103/2006) und 07.05.2007 (DS 47/2007) wurde über aktuelle Weiterentwicklungen beim Kinderschutz berichtet. Schließlich wurde der Teilplan fortgeschrieben und dem Jugendhilfeausschuss am 09.06.2008 zur Beschlussfassung vorgelegt (DS 60/2008). Die darin enthaltenen Maßnahmen wurden umgesetzt.

2. Weiterentwicklung der Gesetzgebung zum Kinderschutz

Das neue Bundeskinderschutzgesetz (s. Anlage 2) trat zum 1. Januar 2012 in Kraft und stellt einen weiteren Schritt in der Entwicklung des Kinderschutzes dar. Wesentliche Inhalte sind:

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Nach **§ 2** sollen Eltern und werdende Mütter und Väter über Unterstützungsangebote – auf Wunsch bei einem Hausbesuch – informiert werden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, ist es Aufgabe der Jugendämter, den Eltern ein Gespräch anzubieten.

§ 3 regelt die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. Die Organisation ist – sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft – Aufgabe der örtlichen Jugendhilfeträger. Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Der Bund hat sich verpflichtet, den Aus- und Aufbau der Netzwerke Früher Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen dauerhaft zu finanzieren. Die Ausgestaltung wird in Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geregelt.

§ 4 eröffnet u.a. Lehrern und Ärzten die Möglichkeit, bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren. Bezüglich der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben sie gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung durch eine Fachkraft.

Diesen Berufsgruppen werden auch Pflichten auferlegt, denen sie bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachkommen müssen: Information und Einbeziehung der Eltern und Kinder bzw. Jugendlichen bei der Risikoeinschätzung und das Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen. Dadurch sind diese Berufsgeheimnisträger in ihrer Verantwortung für den Kinderschutz mit dem Jugendamt gleichgestellt.

Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 8: Kindern und Jugendlichen wird ein eigener Anspruch auf Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen eingeräumt.

§ 8a: neben redaktionellen Änderungen sind zwei zusätzliche Pflichten für die Mitarbeiter/innen des Jugendamts aufgenommen worden: a) sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, hat sich das Jugendamt einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, b) werden einem nicht zuständigen Jugendamt Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so hat es diese dem zuständigen Jugendamt im Rahmen eines Gesprächs, an dem auch die Eltern teilnehmen, mitzuteilen.

§ 8b: regelt den Beratungsanspruch von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Einrichtungs- und Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung fachlicher Handlungsleitlinien.

§ 16: der präventive Beratungsauftrag der Jugendhilfe wird erweitert.

§ 37 Abs. 2 eröffnet den Pflegepersonen einen ortsnahen Beratungs- und Unterstützungsanspruch, sofern sie außerhalb des Bereichs des zuständigen Jugendhilfeträgers leben. Dieser muss die anfallenden Kosten erstatten.

§ 72a: Der Personenkreis, der ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, wird auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet. Die relevanten Tätigkeiten sind örtlich festzulegen. Dabei sollen neben- oder ehrenamtlich tätige Personen den gleichen Anforderungen unterliegen unabhängig davon, ob sie unter der Verantwortung eines öffentlichen oder freien Trägers zum Einsatz kommen.

§ 79 Abs. 2, 79a: Den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wurde auferlegt, im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Erfüllung der eigenen Aufgaben Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Rahmenvereinbarungen usw. sind nicht mehr vorgesehen; die Entscheidung über die Umsetzung liegt beim Jugendamt.

§ 81: Die Verpflichtung des Jugendhilfeträgers zur strukturellen Zusammenarbeit wurde erweitert. Die Schwangerschaftsberatungsstellen wurden durch die Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zur Mitwirkung in den Netzwerken verpflichtet; für die anderen Aufgabenträger fehlt nach wie vor eine entsprechende gesetzliche Regelung.

§ 86c regelt die qualifizierte Fallübergabe. Damit soll der mit dem Zuständigkeitswechsel verbundene Wechsel in der Fallsteuerung verbessert werden. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der junge Mensch sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.

Das Jugendamt fungiert als „Schaltstelle“ des Schutzauftrages (s. Anlage 1) und erhält neue Aufgaben und Pflichten.

3. Umsetzung auf Bundes- und Landesebene

Bis April 2012 sind Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Deutschlands geplant. Danach erfolgt eine Abstimmung auf Landesebene unter den Kommunalen Landesverbänden, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und dem Land Baden-Württemberg. Eventuell wird ein Landesausführungsgesetz zum Kinderschutz erlassen. Insbesondere sind auch Empfehlungen zur weiteren Personalausstattung der Jugendämter zu erwarten.

4. Konsequenzen für den Rems-Murr-Kreis

Für das Kreisjugendamt ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen gravierende Konsequenzen. Zunächst ist nach Klärung der noch offenen Fragen (s. Pkt 3.) der Teilplan „Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Jugendhilfe“ fortzuschreiben mit Festlegung der sich aus dem Gesetz und der Situation im Rems-Murr-Kreis herleitenden notwendigen Veränderungen und personellen Anforderungen. Darüber hinaus sind bereits jetzt folgende Maßnahmen erforderlich bzw. wurden bereits umgesetzt:

- Die in § 4 KKG genannten Berufsgruppen sind in geeigneter Weise auf die neuen gesetzlichen Regelungen hinzuweisen. Dabei sollen Formen einer gelingenden Kooperation im Kinderschutz im Vordergrund stehen (erste Termine haben bereits stattgefunden, z.B. am 10.2.2012 im Staatlichen Schulamt mit allen Schulrät/innen, Schulpsycholog/innen und Mitarbeiter/innen der Arbeitsstellen des Schulamts)
- Das „Angebot“ (Zahl und Organisation) an insoweit erfahrenen Fachkräften soll im Arbeitskreis Kinderschutz besprochen und überprüft werden
- Die Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes wurden von den Fachbereichsleiter/innen ausführlich zum Bundeskinderschutzgesetz geschult

- Die neue Kinderschutz-Statistik wird ab dem 1.1.2012 geführt. Entsprechende Hinweise zur Anwendung der Statistikbögen wurden erarbeitet
- Die statistische Erfassung der Inobhutnahmen wurde den neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst
- Der Fachdienst Vollzeitpflege prüft, wie der Beratungsanspruch der Pflegeeltern gegen das örtliche Jugendamt umgesetzt werden kann
- Für die Fälle, in denen Pflegefamilien Beratung und Unterstützung bekommen aber ein anderes Jugendamt fallzuständig ist, erarbeiten der Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe und der Fachdienst Vollzeitpflege ein Konzept zur Regelung von Kostenerstattungsansprüchen
- Im Bereich Frühe Hilfen werden Konzepte erarbeitet wie die verbindlichen Netzwerkstrukturen vertieft werden können und die „Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden“ können und die angekündigte Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern umgesetzt werden soll.

Über den aktuellen Stand der Umsetzung von Kinderschutzverfahren im Rems-Murr-Kreis informiert in der Sitzung Herr Holger Gläss, Fachbereichsleiter der Kinder- und Jugendhilfe II beim Kreisjugendamt.